



## So erreichen Sie uns:

Landratsamt Vogtlandkreis

Gesundheitsamt

Postplatz 5

08523 Plauen

Tel.: 03741 300-3506 oder 03741 300-3524

Zimmer: 1.3.05 oder +1.4.61

### Öffnungszeiten:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch keine Sprechzeiten

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung

Eine telefonische Vereinbarung wird empfohlen.

## Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Vogtlandkreis

Gesundheitsamt

Postplatz 5

08523 Plauen

Tel.: 03741 300-3501

E-Mail: [gesundheitsamt@vogtlandkreis.de](mailto:gesundheitsamt@vogtlandkreis.de)

Text: Gesundheitsamt

Foto Titelseite: Adobe Stock

## GESUNDHEITSAMT

# Informationen zu Bestattungen



Nach Sächsischem Bestattungsgesetz sind jedoch auch »sonstige private Bestattungsplätze« zugelassen, vorausgesetzt, es »besteht ein besonderes Bedürfnis oder ein berechtigtes Interesse« an dieser Bestattungsform.

Dabei bedarf jede Bestattung auf einem solchen »sonstigen privaten Bestattungsplatz« einer kostenpflichtigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für den Vogtlandkreis ist dies das Landratsamt (Ordnungsamt), welches dann noch Zusatzgutachten gegen entsprechende Gebühren einholen muss.

Dabei gilt auch hier die Fristenwahrung, d.h., auch hier muss die Urne innerhalb von 6 Monaten beigesetzt werden. Das gilt auch für den Fall, dass Ihnen als Angehörige(r) auf Wunsch die Urne ausgehändigt wurde mit der Maßgabe, diese selbst auf einem Gemeindefriedhof bzw. Friedhof der Kirche oder Religionsgemeinde beisetzen zu lassen.

Kommen Sie als Angehörige(r), denen die Urne ausgehändigt wurde, diesen Verpflichtungen nicht nach, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die nach § 23 Sächsisches Bestattungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet wird.

Mehr oder weniger unerwartet traf Sie ein schwerer Schicksalsschlag – der Verlust eines Angehörigen.

Um ihm, wie in unserem Kulturkreis üblich, die letzte Ehre zu erweisen, müssen Sie sich zu einer Erd- oder Feuerbestattung entschließen.

Für beide Bestattungsformen gilt das Sächsische Bestattungsgesetz, in dem auch das Wahre bestimmter Fristen festgelegt ist.

So darf eine Erdbestattung oder Einäscherung frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes, muss jedoch innerhalb von 8 Tagen (Samstag, Sonntag, Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt) erfolgen.

Die Urne eines Verstorbenen muss innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung auf einem Bestattungsplatz beigesetzt werden. In aller Regel handelt es sich hierbei um den Gemeindefriedhof bzw. Friedhof der Kirche oder Religionsgemeinde.

